

II-1265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7036/1-Pr 1/80

542 IAB

1980 -07- 01

zu 531 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 531/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. König und Genossen (531/J), betreffend Strafverfahren im Zusammenhang mit den Vorgängen um das Allgemeine Krankenhaus, beantworte ich unter Hinweis darauf, daß meinen folgenden Ausführungen der Verfahrensstand zum 25.6.1980 zugrundegelegt ist, wie folgt:

Zu 1:

Bei der Staatsanwaltschaft Wien sind im Zusammenhang mit den Vorgängen um das Allgemeine Krankenhaus gegen nachfolgende Personen Anzeigen eingelangt:

am 11.4.1980 die Anzeige des Zweiten Präsidenten des Wiener Landtages Fritz Hahn gegen Dipl.Ing. Adolf Winter, Dr. Gerhard Schwaiger, Ing. Josef Parzer, Sektionschef Dr. Walter Waiz, Obersenatsrat Dr. Heinrich Horny, Dkfm. Franz Bauer, Prof. Dr. Hans Ulrich Riethmüller, Dipl.Ing. Armin Rumpold und Dkfm. Dr. Siegfried Wilfling;

am 14.4.1980 die Anzeige des Sektionschefs Dr. Walter Waiz und des Obersenatsrats Dr. Heinrich Horny gegen den Zweiten Präsidenten des Wiener Landtages Fritz Hahn;

am 16.4.1980 die Anzeige des Nachrichtenmagazins "profil" (Peter Michael Lingens, Helmut Voska und Ing. Alfred Worm) gegen Finanzstadtrat Hans Mayr.

- 2 -

Überdies sind Anzeigen gegen unbekannte Täter bei der Staatsanwaltschaft Wien erstattet worden

am 25.3.1980 (Anzeiger Sektionschef Dr. Walter Waiz),
am 5.4.1980 (Anzeiger Kontrollamt der Stadt Wien),
am 9.4.1980 (Anzeiger Sektionschef Dr. Walter Waiz),
am 10.4.1980 (Anzeiger Sektionschef Dr. Walter Waiz),
am 16.4.1980 (Anzeiger Finanzamt für den 1. Bezirk),
am 16.4.1980 (Anzeiger Siemens AG Österreich),
am 28.4.1980 (Anzeiger Dipl.Ing. Adolf Winter).

Zu 2 und 3:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 14.4.1980 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien die Durchführung von Vorerhebungen zu dem Zweck beantragt, die nötigen Anhaltspunkte für die Prüfung der Frage zu erlangen, ob gegen Dipl.Ing. Adolf Winter ein Strafverfahren wegen Verdachtes des Verbrechens der Untreue nach § 153 StGB und des Vergehens der Geschenkkannahme leitender Angestellter eines Unternehmens nach § 305 StGB und gegen andere Personen wegen des Verdachtes der Beteiligung an diesen Delikten einzuleiten ist (§ 88 Abs. 1 StPO). Auf Grund der Ergebnisse dieser Vorerhebungen hat die Staatsanwaltschaft Wien am 12.5.1980 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien die Einleitung der Voruntersuchung gegen Dipl.Ing. Adolf Winter wegen des Verdachtes nach §§ 153, 305 StGB beantragt und in der Folge die Voruntersuchung auch auf das Vergehen nach § 24 Abs. 1 Devisengesetz und auf das Vergehen des Betruges nach § 146 StGB erweitern lassen.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts für Strafsachen Wien die Vernehmung von Dr. Gerhard Schwaiger, Ing. Josef Parzer, Dr. Siegfried Wilfling, C.P. Versloot, Dipl.Ing. Dr. Peter Seidler, Hans Christoph Prutscher, Franz Enerwitschläger, Otto Schweitzer, N. Philipp und Carl Sefcik gemäß § 38 Abs. 3 StPO wegen des Verdachtes des Verbrechens der Untreue nach § 153 StGB bzw. der Beteiligung daran nach §§ 12, 153 StGB, hinsichtlich der drei Letztgenannten auch wegen

- 3 -

des Verdachtes des Vergehens nach § 24 Abs. 1 Devisengesetz, beantragt.

Zu 4:

Die Antragstellung der Staatsanwaltschaft Wien entspricht dem Gesetz und der bisherigen ständigen Praxis der staatsanwaltlichen Behörden, wonach in Fällen, in denen ein behauptetes strafbares Verhalten auf Grund einer Anzeige noch nicht eindeutig erkannt werden kann, zunächst im Weg von Vorerhebungen die nötigen Anhaltspunkte zu gewinnen sind, ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren einzuleiten ist. Die Einleitung der Voruntersuchung setzt den konkreten Verdacht eines bestimmten ausdrücklich mit gerichtlicher Strafe bedrohten Verhaltens gegen eine bestimmte Person voraus.

Zu 5:

Der Untersuchungsrichter hat antragsgemäß gegen Dipl.Ing. Adolf Winter die Voruntersuchung eingeleitet und über ihn die Untersuchungshaft wegen Verdunklungs- und in der Folge auch wegen Fluchtgefahr verhängt. Im übrigen wurden vom Untersuchungsrichter antragsgemäß mehrere Hausdurchsuchungsbefehle erlassen, die Erstattung von Sachverständigengutachten veranlaßt, zahlreiche Zeugen vernommen, mehrere Rechtshilfeersuchen an Gerichte in Liechtenstein, in der Schweiz, in der Bundesrepublik Deutschland, in Griechenland, in Großbritannien und auf den Caymaninseln gestellt und sonstige Erhebungen durchgeführt.

Zu 6:

Hiezu verweise ich auf die Antwort zu 2 und 3. Die Mitteilung konkreter Verdachtsmomente würde im gegenwärtigen Zeitpunkt die weitere Untersuchung gefährden.

Zu 7:

Hausdurchsuchungen wurden beantragt und durchgeführt: in den beiden Wohnungen des Dipl.Ing. Adolf Winter, in seinem

- 4 -

Büro bei der AKPE, im Büro des Dr. Otto Fruhmann bei der Firma Siemens AG Österreich, bei der Firma Odelga, bei der Firma Med-Consult, bei der Firma Knoblich-Licht sowie in den Wohnungen des Geschäftsführers Carl Sefcik und des Prokuristen dieser Firma, bei einer Firma in Salzburg und in der Wohnung einer Privatperson, deren Name zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes nicht mitgeteilt wird.

Zu 8:

Hiezu verweise ich auf die Antworten zu 2 und 3 sowie zu 5.

Zu 9:

Hiezu verweise ich auf die Antworten zu 2 und 3 sowie zu 10.

Zu 10:

Die Wirtschaftspolizei hat in Entsprechung der Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien mehrere Personen vernommen, Unterlagen von der AKPE, der Firma Siemens und der Firma Knoblich-Licht beigebracht und gesichtet sowie Erhebungen bezüglich der Firmen Med-Consult und Techmed durchgeführt. Im übrigen nimmt die Wirtschaftspolizei auf Ersuchen des Untersuchungsrichters einzelne Untersuchungshandlungen im Rahmen der eingeleiteten Voruntersuchung vor.

Zu 11:

Hiezu verweise ich auf die Antwort zu 2 und 3. Die Mitteilung konkreter Verdachtsmomente würde im gegenwärtigen Zeitpunkt die weitere Untersuchung gefährden.

Zu 12 bis 14:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat das erforderliche Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Stellen der Finanzverwaltung (Bundesministerium für Finanzen, Stammbetriebsprüfungsstelle beim Finanzamt Wien 1) hergestellt.

- 5 -

Zu 15 bis 17:

Im Rahmen der Voruntersuchung und der Vorerhebungen wurden mehrere Anfragen an die Oesterreichische Nationalbank hinsichtlich der Erteilung devisenrechtlicher Bewilligungen veranlaßt. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 18 bis 20:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat auch das erforderliche Einvernehmen mit dem Rechnungshof hergestellt und diesen um eine Stellungnahme zum vorläufigen Bericht des Kontrollamtes der Stadt Wien, betreffend die Vergabe der Planung der Betriebsorganisation für den Neubau des Wiener Allgemeinen Krankenhauses, bzw. um Übermittlung seines vorläufigen Prüfungsberichtes ersucht.

Zu 21 und 22:

Bisher fanden drei Dienstbesprechungen im Bundesministerium für Justiz und eine Koordinationsbesprechung im Bundesministerium für Finanzen statt. Darüber hinaus erfolgten fernmündliche Kontakte hinsichtlich aller wesentlichen Verfahrensschritte.

Zu 23:

Solche Erhebungen wurden bereits durchgeführt. Weitere derartige Erhebungen sind im Gang. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu 5.

Zu 24:

Der Zeitpunkt des Abschlusses des Vorverfahrens kann wegen des großen Umfangs und der besonderen Schwierigkeit dieser Untersuchung sowie wegen der Notwendigkeit zahlreicher Rechtshilfehandlungen durch ausländische Gerichte derzeit nicht abgeschätzt werden. Ich wiederhole jedoch in diesem Zusammenhang das, was ich in der Sitzung des Bundesrats am 12. Juni 1980 erklärt habe: Die österreichische Justiz wird ihren vollen Beitrag zur Aufklärung und Aufhellung aller Vorgänge um den Bau des Allgemeinen Krankenhauses in kürzester zumutbarer Zeit leisten.

- 6 -

Zu 25:

Die Berichtspflicht über die beabsichtigte Endantragstellung der Staatsanwaltschaft Wien in dieser bedeutenden Strafsache an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und an das Bundesministerium für Justiz ergibt sich aus § 31 StPO und § 42 der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung und findet ihre Grundlage in den Artikeln 74 und 76 der Bundesverfassung über die politische und rechtliche Verantwortlichkeit der obersten Organe der Vollziehung.

30. Juni 1980

